



AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Mitteilungen der Abteilung Landwirtschaft / April 2021

- Bekämpfung des Erdmandelgrases
- Wolfspräsenz und Herdenschutz
- Datenerhebung 2021
- Verordnungsänderungen

Bekämpfung des Erdmandelgrases

Eine Arbeitsgruppe hat unter Leitung einer Expertin von Agroscope und dem Amt für Umwelt ein Konzept zur Bekämpfung des Erdmandelgrases ausgearbeitet. Darauf basierend ist eine Erdmandelgrasverordnung in Ausarbeitung. Bis die Verordnung in Kraft tritt, sollen befallene Flächen weiterhin dem Amt für Umwelt gemeldet werden, damit sie ins Neophyten-GIS eingetragen werden können. Die in Liechtenstein kartierten Befallsflächen sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://geodaten.llv.li/geoportal/neophyten.html>



Bild: Erdmandelgras im Mais.

Das Amt für Umwelt weist auf die Informationen der Abteilung Landwirtschaft zur Bekämpfung des Erdmandelgrases vom September 2020 hin.

Wolfspräsenz und Herdenschutz

Es ist davon auszugehen, dass der Anfang Jahr in Liechtenstein nachgewiesene Wolf die Grenzregion Liechtenstein und Österreich nach wie vor als Lebensraum nutzt. Aufgrund der derzeitigen verstärkten Präsenz erhöht sich insbesondere das Risiko von Übergriffen auf nicht oder nicht ausreichend geschütztes Kleinvieh.

Vor diesem Hintergrund ruft das Amt für Umwelt Kleinviehhalter auf, ihre Herdenschutzmassnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern, um Übergriffen vorzubeugen.

Es ist zu beachten, dass ohne zuvor getroffene Verhütungsmassnahmen ein Schaden nur vergütet wird, wenn dessen Eintritt unwahrscheinlich war. Folglich wird ein Mindestschutz in Form eines durchgehend elektrifizierten Schutzzaunes mit einer Mindesthöhe von 0.9 m vorausgesetzt. Zudem muss der Zaun mind. 3'000 V aufweisen, darf keine Schlupflöcher bieten und muss ausgemäht werden.

Datenerhebung 2021

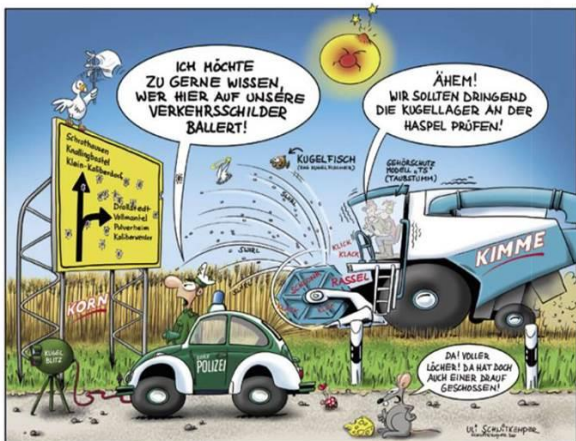
Die Datenerhebung 2021 konnte erstmals elektronisch über das Portal aGate durchgeführt werden.

Im Sommer 2021 wird es eine sogenannte Nacherfassung geben. Dabei können die Anmeldungen für Tierwohl- und Extensivprogramme und bodenschonende Bewirtschaftung gemacht werden, sowie allfällige Flächenänderungen definitiv erfasst wer-

den. Über den genauen Zeitpunkt der Nacherfassung wird die Abteilung Landwirtschaft des Amts für Umwelt zu gegebener Zeit informieren.

Mitteilungen in eigener Sache

Daniel Kranz



Auf zu neuen Ufern:

Daniel war von Juni 2013 bis Mai 2021 im Amt für Umwelt tätig.

Wir wünschen ihm für seinen neuen Stellenantritt bei der Landespolizei einen guten Start und alles Gute auf seinem weiteren Lebensweg.

Deine Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen der Abteilung Landwirtschaft

Irene Lutz - In stillem Gedenken



Irene war von Oktober 1999 bis Dezember 2012 allseits geschätzte Sekretärin im Landwirtschaftsamt.

Ab Januar 2013 bis Dezember 2014 in derselben Funktion im Amt für Umwelt, Abteilung Zentrale Dienste.

Am 19. April 2021 ist Irene nach kurzer Krankheit friedlich entschlafen.

Wir werden Ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Deine Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Landwirtschaft

Hinweise zur Abänderung von Verordnungen:

Verordnung	Wichtigste Änderungen
Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung; LBAV) LR-Nr. 910.020 LGBl-Nr. 2009.264	<ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff „Stoss“ kommt in mehreren landwirtschaftlichen Verordnungen vor (AIFV, AWFV und neu auch in der LEV). Da die LBAV als Begriffsverordnung mehrfach auftretende Begriffsbestimmungen an einem Ort zusammenfasst, wurde der Begriff „Stoss“ von der AWFV in die LBAV verschoben (Art. 5 Abs. 1 Bst. c LBAV).
Verordnung über die Förderung der Infrastrukturen von Alpen (Alpinfrastruktur-Förderungsverordnung; AIFV) LR-Nr. 910.011 LGBl-Nr. 2009.198	<ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 1. Februar 2021 gilt, dass ein Gesuche um Förderungsleistungen vom Eigentümer der Alpe bis spätestens zum 31. März des Vorjahres desjenigen Kalenderjahres, in dem die geförderte Massnahme ausgeführt werden soll, schriftlich bei der Landesalpenkommission einzureichen sind (Art. 14 Abs. 1 AIFV). • Der Grund für diese Änderung betrifft die Koordination mit dem Budgetprozess des Landes.
Verordnung über die Förderung der Alpwirtschaft (Alpwirtschafts-Förderungsverordnung; AWFV) LR-Nr. 910.025 LGBl-Nr. 2010.168	<ul style="list-style-type: none"> • Die Begriffsbestimmung des „Stosses“ wird von Art. 3 Bst. e AWFV in die LBAV verschoben. • Art. 13 Abs. 2 wird so präzisiert, dass für jedes Tier, welches nicht in der TVD erfasst wird, bekannt gegeben werden muss, wie viele Tage es auf welcher Alp verbracht hat und von welchem Tierhalter es gesömmert wurde. • Art. 14 Abs. 1 musste aufgrund der Abschaffung des Stichtagsprinzips (Umstellung Berechnung der Stösse) angepasst werden.
Verordnung über Einkommensbeiträge in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung; LEV) LR-Nr. 910.023 LGBl-Nr. 2010.067	<ul style="list-style-type: none"> • Es war nötig, die Rispenhirse, Quinoa und Hanf in die Aufzählung von Art. 11 Bst. c aufzunehmen, da sie bereits für den Zusatzbeitrag als ausgewählte Ackerkulturen aufgeführt sind (Art. 3 Abs. 2 Bst. b LEV). • Hauptsächlich aufgrund der Umstellung der Berechnungsart der gealpten Tiere von Stichtag auf die Berechnung der Stösse während der gesamten Sömmungsdauer wurden Art. 13, Art. 14 Bst. e, Art. 21 Abs. 5 und Art. 23 abgeändert. • Die TVD rechnet die gealpten Stösse jenem Tierhalter zu, auf dessen Betrieb sich die Tiere unmittelbar vor der Sömmung aufhielten. Werden also Tiere kurzzeitig vor der Alpauffahrt auf einen Vorweidebetrieb verstellt, so können auf Gesuch der betroffenen Bewirtschafter die Stösse dem Betrieb zugerechnet werden, von welchem die Tiere auf den Vorweidebetrieb verstellt wurden (Art. 23 Abs. 2).